

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reinigungsleistungen (Reinigungsbedingungen)**

### **§ 1 Vertragsabschluss**

Für Verträge mit der Tankwagenreinigung Schwarz GmbH (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt) im Bereich des Leistungsumfanges nach § 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) wird daher ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und in der eine andere Sprache übersetzten Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich die deutsche Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern inhaltlich anwendbar, auch für vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags eingeschaltete Subunternehmer oder sonstige Dritte.

### **§ 2 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer bietet folgende Leistungen an: -Tankinnenreinigung

-Containnerinnenreinigung

-Siloinnenreinigung

-Reinigung von Equipment und Anbauteilen Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, nach eigenem Ermessen diejenigen Arbeiten sorgfältig durchzuführen, die in der Regel dazu notwendig sind, den Einsatz für die nächste Beladung zu ermöglichen (Vertragszweck). Der Auftraggeber schuldet ausschließlich die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Reinigungsleistung und keinen Erfolg. Für jedes Behältnis wird ein Reinigungsauftrag erstellt, wobei sowohl Behältnisse mit mehreren Kammern als auch nicht selbständig fahrende Anhänger und Auflieger zusammen mit ihrem Zugfahrzeug als ein Behältnis gelten. Unabhängig davon, ob sich verschiedenartige Vorprodukte in einer oder in verschiedenen Kammern befinden, richtet sich die Reinigungsweise (Waschprogramm) unter Zugrundelegung von vollständig restentleertem Behältnis und Equipment nach der Produktkategorie mit dem jeweils höchsten Reinigungsaufwand. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistungen nach den Angaben des Auftraggebers. Auftragsänderungen und -erweiterungen muss der Auftragnehmer nur berücksichtigen, wenn sie dem Vertragszweck dienen oder ihm nicht zuwider laufen. Mehraufwendungen für Änderungen und Erweiterungen zum Zwecke der Anpassung an die Belange des Auftraggebers stellt der Auftraggeber in Rechnung. Dies gilt auch für die Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist. Der Einsatz der Reinigung richtet sich nach dem vom Kunden angegebenen „letzten Ladegut“. Beabsichtigt der Auftraggeber die Reinigung früheren Ladegutes, so ist dies im Auftrag ausdrücklich zu vereinbaren. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, hat der Auftraggeber das Objekt dem Auftragnehmer auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers zu übergeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, folgende zusätzlichen Leistungen auf Kosten des Auftraggebers zu erbringen, wenn sie dem Vertragszweck dienen:

-Aufflämpfen des Behältnisses bzw. der Anbauteile zum Zwecke der Ablösung von angehärteten Produktresten und zur Eliminierung von Gerüchen.

-Tankensteige zur Entfernung von Restprodukten

-Entleerung und Entsorgung von Restprodukten

-Tankensteige zur visuellen Kontrolle

-Tankensteige zur visuellen Kontrolle und Reinigung von so genannten „Totstellen“

-Zusätzliche manuelle Reinigungsarbeiten, die dem Vertragszweck dienen

-Zusätzliche vor- oder nachgeschaltete Waschgänge, die dem Vertragszweck dienen

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Angebote / Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind in jeder Hinsicht freibleibend. Die Preisliste beruht auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblichen Kostenfaktoren, d.h. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise für Material und Arbeitsleistungen. Sollten sich diese Faktoren bis zur Auftragserteilung erhöhen, so kann der Auftraggeber die Preise angemessen erhöhen. Alle Preise sind Nettopreise. Rechnungen des Auftragnehmers sind binnen 14 Tagen und ohne Abzug zahlbar. Skonti bzw. Abzüge sind vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung nicht zulässig. Alle Kosten des Geldtransfers, insbesondere Bankgebühren, sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt dem Auftraggeber für jede Mahnung für überfällige Rechnungen neben sonstigem Schadenersatz 15,- € zu berechnen. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge notwendiger Inanspruchnahme von Leistungen Dritter. Befindet sich der Auftragnehmer mit der Zahlung im Verzug, so muss er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zahlen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungsziels auch ohne Mahnung an. Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Rechnung erhoben werden. Danach sind Einwendungen ausgeschlossen. Der Auftraggeber muss damit rechnen, dass der Auftragnehmer Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann der Auftragnehmer Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist generell berechtigt, Reinigungsleistungen auch gegen Vorauszahlung (Barzahlung oder Kartenzahlung) auszuführen. Bei Zahlungsverzug können 50% - 100% der anfallenden Rechnungssumme als Vorleistung verlangt werden.

### **§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse**

Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwehrbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für den Auftraggeber keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Werden von dem Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen ein, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verleren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

### **§ 5 Mitwirkungspflicht**

Wird der Auftragnehmer mit der Reinigung eines Objekts beauftragt, so ist der Auftraggeber für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Objekt vollständig entleert zu übergeben. Sollten sich in dem zu reinigenden Objekt Reste befinden, so muss der Auftraggeber den Auftragnehmer darauf vor Übergabe des Objekts hinweisen, die Kosten zur Entsorgung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Fahrzeugdaten und Informationen mitzuteilen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Dazu gehören neben Angabe von art- und mengenmäßigem Inhalt oder ehemaligem Inhalt des Objekts spezielle Reinigungsanforderungen und die im Zusammenhang mit dem zu reinigenden Objekt und dessen Anbauteilen zu beachtenden technischen Bedingungen und Vorschriften. Der Auftraggeber ist für die ausreichende Kompetenz seiner Mitarbeiter in fachlicher und technischer Sicht verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers zu überprüfen oder auf mögliche Inkompatibilitäten hinzuweisen. Unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers führen zum vollständigen Ausschluss der Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat auf dem Betriebsgelände der Hausordnung (Information Fahrpersonal) des Auftragnehmers Folge zu leisten.

### **§ 6 Abnahme**

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich abzunehmen, sobald der Auftragnehmer die Leistung und eventuelle Zusatzarbeiten abgeschlossen und dies dem Auftraggeber mitgeteilt hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort mitzuteilen und schriftlich zu vermerken. Versäumt der Auftraggeber seine Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelanzeige, gilt die Leistung als abgenommen. Weiter gelten die Leistungen des Auftragnehmers als abgenommen, wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand vom Betriebsgelände des Auftragnehmers entfernt, ohne zuvor eine Mängelrüge ausgesprochen zu haben. Dem steht nach erfolgter Reinigung das Befüllen des gereinigten Behältnisses gleich.

### **§ 7 Gewährleistung**

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich, soweit ein Verschulden bei ihm liegt, äußerstenfalls auf eine erneute Durchführung im Ausmaße der bereits erfolgten Reinigung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Preis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weiter gehende Ansprüche, insbesondere Schadens- und / oder Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die bekannte Verwendung auswirkt, oder wenn er auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers im Sinne des § 5 beruht. Mängelansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie sich auf nicht unmittelbar sichtbare oder einsehbare Teile beziehen. Offensichtliche Mängel muss der Auftraggeber zur Erhaltung von Mängelgewährleistungsansprüchen bei dem Auftragnehmer unverzüglich nach der Fertigstellung der Arbeiten bei Übernahme des Auftragsgegenstandes vor Verlassen des Betriebsgeländes des Auftragnehmers rügen. Die Mängel sind vom Auftraggeber nach Kräften detailliert wiederzugeben. Vom Originalzustand abweichende Um- und Nachbauten, die nicht von anerkannten Fachwerkstätten ausgeführt wurden, sowie ein in technischer Hinsicht reparaturbedürftiger Allgemeinzustand des Behältnisses können das Reinigungsergebnis soweit nachteilig beeinflussen, dass der Einsatz für die nächste Beladung nicht mehr möglich ist, es wird nur Haftung übernommen für die auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers durchgeführten Arbeiten, andernfalls ist die Haftung ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers ist daher generell ausgeschlossen. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn eine Abnahme im Sinne des § 6 nicht erfolgt ist. Eine diesbezügliche Nachreinigung kommt einer erneuten Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen im Sinne des § 2 gleich, und es gelten uneingeschränkt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reinigungsleistungen.

### **§ 8 Haftung**

Der Auftraggeber ist bei unverschuldeter Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer nicht berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen oder Schadens- / Aufwendungsersatz zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Schäden / Aufwendungen und / oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt entstehen. Der Auftragnehmer, dessen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht, soweit der eingetretene Schaden auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers im Sinne des § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen. Der Auftragnehmer, dessen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften ebenfalls nicht, soweit eine rechtzeitige Mängelrüge gem. § 6 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeblieben ist und die Haftung auf diesem Mangel beruht. Für sonstige Schäden- / Aufwendungen haftet der Auftragnehmer ausschließlich dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Soweit die Haftung des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber ausgeschlossen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer sowie dessen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die in Verbindung mit diesem Vertrag und den darunter erbrachten Leistungen entstehen. Die Haftung für die ordnungsgemäße Verplombung (Versiegelung) liegt beim Auftraggeber.

### **§ 9 Schadenersatz des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Schäden zu ersetzen, der auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers im Sinne des § 5 beruhen. Hierzu gehören in allen Fällen auch mittelbare Folgeschäden. Weiter hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche Kosten einer erfolglosen Reinigung zu ersetzen, die auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers im Sinne des § 5 hinsichtlich des zu reinigenden Produkts, spezieller Reinigungsanforderungen sowie technischer Daten bezüglich des zu reinigenden Behältnisses beruhen. Dies sind insbesondere auch vom Originalzustand abweichende Um- und Nachbauten, die nicht von anerkannten Fachwerkstätten ausgeführt wurden, sowie ein in technischer Hinsicht reparaturbedürftiger Allgemeinzustand des Behältnisses und dessen Anbauteilen im Sinne des § 7.

### **§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer speichert nur die im Rahmen der Vertragsanbahnung und –abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers. Besonders sensible Daten muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer als solche bekannt machen, damit diese vor unberechtigtem Zugriff gesondert geschützt werden. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.

### **§ 11 Rücktritt**

Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung die Undurchführbarkeit des Auftrags, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten, sofern die Gründe für die Unausführbarkeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Rückgabe des Objekts in dem jeweiligen Zustand.

### **§ 12 Anwendbares Recht und Erfüllungsort**

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird unter Kaufleuten der Ort der Leistung des Auftragnehmers vereinbart. Vereinbarter Gerichtsstand ist Albstadt

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt, sofern die Nichtigkeit der Bestimmung nicht auf einer Vorschrift beruht, die dem Schutz eines Vertragspartners dient.